

# **BStGer RR.2019.93 vom 15. Mai 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2019.93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.93)

FR: TPF RR.2019.93 du 15 mai 2019

IT: TPF RR.2019.93 del 15 maggio 2019

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Dänemark. Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Dänemark und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum EUeR (ZP II EUeR; SR 0.351.12) massgeblich. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund

- 4 -

bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

Soweit die Staatsverträge und das Zusatzprotokoll bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

### **E. 1.2**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 12 Abs. 1 IRSG, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

### **E. 2.1**

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG).

## **E. 2.2**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung einer ausführenden kantonalen Behörde, mit welcher die definitive Einziehung und Herausgabe von Vermögenswerten an Dänemark angeordnet wurde. Die Beschwerde wurde fristgerecht erhoben.

## **E. 3.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist, und ein schutzwürdiges Interesse an

- 5 -

deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Wird mit dem Rechtshilfeersuchen die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung verlangt (Art. 74a IRSG), so wird die Beschwerdelegitimation nur zurückhaltend bejaht (BGE 123 II 595 E. 6a). Sie steht in erster Linie dem Inhaber von Guthaben zu, namentlich dem Inhaber von Bankkonten, auf welchen sich die betreffenden Vermögenswerte befinden (BGE 131 II 169 E. 2.2.1) oder dem Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände (BGE 123 II 134) und zwar nach Massgabe der aus Art. 80h lit. b IRSG abgeleiteten Kriterien.

## **E. 3.2**

Von der Rechtshilfemassnahme sind die beiden von den Banken G. und H. geführten Konten Nr. 3 und IBAN 2 betroffen. Das Konto bei der Bank G. mit der IBAN 2 lautet auf die F. Ltd. (Verfahrensakten, Urk. 7.0.10). Damit ist die von der Rechtshilfemassnahme direkt Betroffene die F. Ltd., weshalb dem Beschwerdeführer diesbezüglich die Beschwerdelegitimation abzusprechen ist. Das Gesagte gilt analog in Bezug auf das von der Herausgabe betroffene Konto Nr. 3 bei der Bank H. mit der IBAN 3. Obschon das Konto auf B. eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass die darauf befindlichen Guthaben weiterhin der D. Ltd. zustehen, zumal die Vermögenswerte lediglich infolge der Auflösung der Filiale in Y. (CH) der Bank E. auf das Konto bei der Bank H. transferiert wurden. Den vorliegenden Akten und die Ausführungen des Beschwerdeführers lassen den Schluss zu, dass die D. Ltd. zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht und an den Guthaben berechtigt wäre. In diesem Sinne führte die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung aus, das Konto bei der Bank H. werde auf B. lediglich in der internen Kontoführung geführt. Die Eröffnung des Kontos bei der Bank H. auf B. sei lediglich deshalb erfolgt, weil das Rechtshilfeersuchen betreffend Beschlagnahme gegen ihn gestellt worden und er der wirtschaftlich Berechtigte der D. Ltd. sei (act. 1.1, S. 7). Im Übrigen bekräftigen auch die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, mit welchen er um Herausgabe der beschlagnahmten Guthaben an die F. Ltd. und D. Ltd. ersuchte (act. 1, S. 3), dass die von der Herausgabe betroffenen Vermögenswerte den beiden Gesellschaften und nicht ihm zustehen.

### **E. 3.3**

Demnach ist dem Beschwerdeführer die Beschwerdelegitimation abzusprechen. Bei diesem Ergebnis ist auf seine Vorbringen hinsichtlich einer allfälligen Verwechslung mit seinem eineiigen Zwillingbruder und auf die von ihm geltend gemachten Verletzungen von Verfahrensrechten nicht einzugehen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 6 -

### **E. 5.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen. Der Beschwerdeführer ersuchte jedoch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung (RP.2019.19, act. 1).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

### **E. 5.3**

Bei dem oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung bereits aus diesem Grund abzuweisen.

### **E. 5.4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.